



Datenschutz

Sprechskript

Grundsätze der Datenbearbeitung (Teil 1 und Teil 2)

[Beat Rudin]: Willkommen im zweiten Kapitel, in dem es um die Verantwortung des öffentlichen Organs gehen soll, also um die Frage danach, was die Datenbearbeiter, die Controller bei der Datenbearbeitung eigentlich dürfen und woran sie sich halten müssen. Bevor wir allerdings inhaltlich in die Grundsätze der Datenbearbeitung einsteigen, würden wir Sie gerne noch etwas besser kennenlernen. Zu diesem Zweck haben wir einen kleinen Fragebogen vorbereitet. Bitte füllen Sie diesen Fragebogen aus, bevor wir in die Grundsätze der Datenbearbeitung einsteigen. Herzlichen Dank!

Der Grund dafür ist, dass die Grundsätze der Datenerhebung nicht erfüllt sind, die das Informations- und Datenschutzgesetz, das IDG vorschreibt. Denn wenn öffentliche Organe des Kantons Basel-Stadt oder seiner Gemeinden Personendaten bearbeiten, dann gilt das IDG: Wir als Mitarbeitende einer Dienststelle des Kantons oder der Universität müssen bei der Bearbeitung von Personendaten die Grundsätze des IDG einhalten.

Bevor wir sie im Einzelnen anschauen, hier ganz kurz ein Überblick. Was sind diese Grundsätze? Erstens geht es darum, dass staatliches Handeln und damit auch staatliches Datenbearbeiten eine *gesetzliche Grundlage* braucht. Zweitens muss das Datenbearbeiten *verhältnismässig* sein. Es muss drittens die *Zweckbindung* einhalten. Es muss viertens für die betroffenen Personen *transparent* sein und fünftens müssen die Daten, die bearbeitet werden, *richtig* sein. Im Folgenden werden wir diese Grundsätze im Einzelnen genauer betrachten und lernen, was sie für das Bearbeiten von Daten konkret bedeuten.